

# SATZUNG "KUNSTVEREIN GUNDELFINGEN E. V."

## §1

Der Verein führt den Namen

Kunstverein Gundelfingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Gundelfingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

Der Verein setzt sich die Förderung der Kunst, der Künstler und des allgemeinen Kunstverständnisses zum Ziel. Diesem dient er durch Veranstaltung von Ausstellungen, durch Vorträge, Fahrten und sonstige kunstfördernde Tätigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen werden.

## §3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur wirksam durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

## §4

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

## §5

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann organisatorische Einrichtungen (insbesondere Ausschüsse) mit besonderen Aufgaben berufen und schaffen. Er hat darüber in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

## §6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird vertreten vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied (§26 BGB).

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

## §7

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf schriftliches Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf 6 Tage verkürzt werden.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch Bekanntgabe in den Gundelfinger Nachrichten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Betrifft ein Tagesordnungspunkt ein Mitglied oder dessen Angehörige, so ist es von der Abstimmung ausgeschlossen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Versammlungsleiter und Protokollführer werden zu Beginn von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## §8

Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Gundelfingen zu und ist nur für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Gundelfingen, den 27. Juni 1984